



Bebauungskriterien für die Errichtung ortsüblicher Städel in Holzbauweise (GRS vom 06.06.2023)

Um Städel in einer ortsüblichen Holzbauweise zu errichten sind folgende Kriterien zwingend einzuhalten:

- Bedarf:** Eine Bewilligung erfolgt nur im Falle des Vorliegens einer betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit.
- Anzahl:** Pro Hof ist maximal 1 ortsüblicher Feldstadel zulässig.
- Situierung:** Der Stadel ist entsprechend am Rand der Parzelle, außerhalb von Abstandsflächen zu situieren.
- Grundfläche:** Die Bruttogrundfläche (Außenabmessungen) hat bis zu 48m² zu betragen, wobei eine Mindestwandlänge von 4 m jedenfalls einzuhalten ist. Bei Bruttogrundflächen größer als 48 m² ist eine Widmung erforderlich.
- Dachform:** Das Dach kann in Form eines Satteldachs oder Pultdachs gestaltet werden, wobei bei Ausführung eines Pultdaches in Hanglage die hohe Seite bergseitig anzuordnen ist.
- Dachneigung:** Das Dach hat eine Neigung zwischen 15 und 25° aufzuweisen mit einem Vordach rundum von 0,7-1,0 m
- Dachhaut:** Das Dach kann mittels Lärchenschindeln, heller oder Ziegeleindeckung, dunkler Bleicheindeckung oder dunkler beschieferter Bitumenbahn gedeckt werden.
- Höhe:** Der höchste Gebäudepunkt hat max. 5,5 m (gemessen vom Einfahrtsniveau), die traufenseitige Wandhöhe maximal 3,5m zu betragen.
- Sockel:** Der Sockel kann in einer Höhe bis zu 70 cm verbaut werden (Materialien zB Natursteinmauer, Beton udgl.), wobei die Holzverschalung die Sockelmauer überdecken muss.
- Wände:** Die Außenwände sind in einer Holzriegelkonstruktion mit vertikaler Holzverschalung aus ungehobelten, unbehandelten Brettern ohne Fensteröffnungen zu gestalten.